Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 2 | 30. Januar | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

4 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 61
5 Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 62

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

35 Ordnung für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in **Bohmte** - Bohmter Kotten – 62
36 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der **Hafen Wittlager Land GmbH** 64
37 Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Neuenkirchen** für das Haushaltsjahr 2021 65
38 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der **Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH** 66
39 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der **Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH** 67
40 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der **Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH** 68
41 Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“ **Gemeinde Hatten** (Landkreis Oldenburg) und **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** (Landkreis Osnabrück) 69
42 Betriebssatzung **Naturschutz- und Bildungszentrum am Alfsee** (NBZ) (Samtgemeinde Bersenbrück) 69
43 Haushaltssatzung der **Gemeinde Alfhausen** für das Haushaltsjahr 2021 71
44 Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 72
45 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Sondergebiet Reitsport“ der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 72
46 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Merzen** über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 73
47 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Neuenkirchen** über den Jahresabschluss und die Entlastung der Gemeindedirektorin sowie des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 73
48 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Samtgemeinde Neuenkirchen** über den Jahresabschluss und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 73
49 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Voltlage** über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 74
50 Satzung (Allgemeine Vorschrift) des **Landkreises Osnabrück** über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG 74
51 Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Bad Iburg** 80
52 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Nördlich Dahlkamp“ der **Stadt Bad Iburg** 80
53 Satzung der **Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des** Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) 81

A. Bekanntmachungen des Landkreises

4

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ber-05841-20
Antragsteller:	Franz Escher
Baugrundstück:	Berge, Kettenkamper Straße 2
Gemarkung:	Hekese
Flur:	5
Flurstück(e):1	14/3

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
Anbau Abluftwäscher mit Sammelgrube (Haupt-Az.: 1708-09)

Herr Escher plant den Anbau eines Abluftwäschers mit Sammelgrube in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 5, Flurstück 114/3. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betrieb realisiert und die Flächeninanspruchnahme mit 130 m² so gering wie möglich gehalten. Zudem dient das Vorhaben der Reduktion von Emissionen, sodass keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist.

Die Emissionen werden durch die Errichtung des Abluftwäschers verringert. Das Vorhaben liegt im LSG „Nördlicher Teutoburger Wald“. Aufgrund der geringen Auswirkungen werden die Schutzziele des Gebietes nicht nachteilig beeinträchtigt. Für das ca. 600 m entfernte FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ ist aufgrund der Verringerung der Emissionen ebenfalls nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu rechnen.

Durch eine Gehölzpflanzung nördlich des Vorhabens wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft nicht maßgeblich verändern.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.01.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

5

Standortbezogene Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 c) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufläche um 1,49 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Stadt Bramsche, Gemarkung Achmer geplant.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen. Bodenfunde sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt weder im Wasserschutzgebiet noch im Überschwemmungsgebiet.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Abbaus, welcher sich innerhalb eines ausgewiesenen Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung befindet. Die Erweiterungsfläche wird nach Abbauende wieder verfüllt und landwirtschaftlich genutzt, so dass insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen denkbar. Weitere besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 12.01.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Olschewski

35

Ordnung
für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in Bohmte - Bohmter Kotten -

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 aufgrund der §§10 und 58 NkomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Benutzungsordnung für den "Bohmter Kotten" beschlossen:

§ 1
Überlassungsgrundsatz

1) Bei dem "Bohmter Kotten" handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftlich genutztes Gebäude, das von der Gemeinde Bohmte für Trauungen, kulturelle, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Verwaltungs-,Vereins- und Ratsarbeit zur Verfügung gestellt wird, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Ausschank von Getränken gegen Entgelt ist untersagt.

2) Tanzveranstaltungen und Familienfeiern werden nicht zu gelassen.

§ 2
Vergabe an Vereine und Verbände

Der "Bohmter Kotten" kann ideellen Vereinen und Verbänden für

1) die Durchführung von kulturellen, künstlerischen und gemeinnützigen Veranstaltungen und

2) Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Ratsarbeit, Gruppenabenden und ähnliche Veranstaltungen

überlassen werden.

§ 3
Vergabe an Gewerbetreibende

Eine Überlassung der Räume an Gewerbetreibende zu gewerblichen Zwecken findet nicht statt.

§ 4
Vergabe an politische Parteien

Parteien und Wählergruppen wird der "Bohmter Kotten" nur überlasen, wenn diese entweder im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag, im Kreistag des Landkreises Osnabrück oder im Rat der Gemeinde Bohmte vertreten sind und es sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung handelt.

§ 5
Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller

Nicht in der Gemeinde Bohmte ansässigen Vereinen, Verbän-

den oder sonstigen Interessenten kann der "Bohmter Kotten" nur überlassen werden, wenn für den gleichen Zeitraum keine einheimischen Bewerbungen vorliegen. Termine können daher frühestens vier Monate vor der Veranstaltung bestätigt werden.

§ 6
Antragstellung, Anmeldung von Veranstaltungen

1) Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des "Bohmter Kotten" werden durch die Gemeinde Bohmte vergeben. Anträge auf Benutzung des "Bohmter Kotten" sind frühestens zwei Jahre vor Beginn der Veranstaltung zulässig.

2) Für die Vergabe des "Bohmter Kotten" ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Veranstaltungen der Gemeinde Bohmte haben Vorrang.

3) Der "Bohmter Kotten" wird für Einzelveranstaltungen sowie für regelmäßige Veranstaltungen vergeben.

4) Veranstaltungen aller Art müssen bis 24.00 Uhr beendet sein. Ab 22.00 Uhr ist auf das besondere Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

§ 7
Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Bohmte übt das Hausrecht aus. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8
Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1) Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Veranstaltungsbeginn in die im "Bohmter Kotten" ausliegende Benutzerliste einzutragen. Bei der Übernahme festgestellte Unsauberkeiten, Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige Mängel am Gebäude oder Inventar sind in der Liste zu vermerken.

2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich:

   1. die überlassenen Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

   2. Tische und Stühle in der Diele des "Bohmter Kotten" nach Schluss der Veranstaltung wieder nach dem dort aushängenden Plan aufzustellen.

   3. die benutzten Räume besenrein zurückzugeben.

   4. jede Beschädigung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach Veranstaltungsende, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu melden.

   5. für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

   6. von ihr bzw. von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde Bohmte übernimmt für zurück-gebliebene Gegenstände keinerlei Haftung und behält sich vor, diese auf Risiko und Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters ihr oder ihm zuzustellen.

   7. keine Tiere mit in das Gebäude zu nehmen.

   8. die Teeküche und die Geräte nach Gebrauch sauber zu hinterlassen und das ge-brauchte Geschirr gespült und abgetrocknet in die Schränke einzuräumen.

   9. Sämtliche für die Veranstaltung eventl. notwendigen Genehmigungen einzuholen und zu beachten.

§ 9
Haftung

1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für sämtliche Schäden, die durch ihre Beauftragten, durch Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des "Bohmter Kotten" entstehen.

2) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten der Nutzerinnen bzw. des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Gemeinde Bohmte von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen des "Bohmter Kotten" ergeben können.

4) Die Haftung der Gemeinde Bohmte als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10
Zulassung von Ausnahmen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Bohmte oder die von ihr bzw. ihm Beauftragten können von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11
Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des "Bohmter Kotten" wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Benutzungsordnung vom 28. Juni 2004 außer Kraft.

Bohmte, den 01. Februar 2021

Strotmann
Bürgermeisterin

36

Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 der Hafen Wittlager Land GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 22. Mai 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte,

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und

zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. De-zember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 09.09.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 09. Juni 2020 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2019 mit einer Bilanzsumme von 15.764.949,53 € und einem Jahresfehlbetrag von 231.940,29 € festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Den Geschäftsführern Siegfried Averhage und Klaus Goedejohann wurde für das Geschäftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH für das Geschäftsjahr 2019 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 06.01.2021

Hafen Wittlager Land GmbH
Siegfried Averhage
Geschäftsführer

37

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.246.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.229.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	+16.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.048.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.578.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	319.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	3.226.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.825.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	388.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.193.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.193.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.825.400 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 340.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.341.400 €.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Neuenkirchen, den 07.12.2020

Samtgemeinde Neuenkirchen
(Siegel) Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 111 NKomVG in Verbindung mit 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 07.01.2021, Az.: 11.3 Re, erteilt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01. bis einschließlich 10. Februar 2021 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 07.01.2021

Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Hildegard Schwertmann-Nicolay

38

Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 6. Januar 2021 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 überreicht. Darin heißt es:

   „Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

   Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vor-

schriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 5. Januar 2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

   „Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfbericht für das Jahr 2019 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Verlust von 14.663,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden."

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

   Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 9. Februar 2021 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH, Am Kurpark 12, 49214 Bad Rothenfelde, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Januar 2021

Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

39

Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 6. Januar 2021 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 überreicht. Darin heißt es:

   „Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

   Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

   Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

   Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

   Osnabrück, 5. Januar 2021

   Rechnungsprüfungsamt
   des Landkreises Osnabrück
   (Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

   „Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2019 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Verlust von 167.270,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden."

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

   Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 9. Februar 2021 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66) , öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Januar 2021

Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

40

Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 6. Januar 2021 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 überreicht. Darin heißt es:

   „Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

   Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

   Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

   Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 5. Januar 2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

   „Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2019 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Gewinn von 3.724,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

   Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 9. Februar 2021 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Januar 2021

Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

41

Anordnungsbeschluss
im freiwilligen Landtauschverfahren „Hatten-Nolle“ Gemeinde Hatten (Landkreis Oldenburg) und Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Landkreis Osnabrück)

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.
Der freiwillige Landtausch **„Hatten-Nolle“** wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Hatten:		
Gemarkung Hatten	Flur 8	Flurstück 25/4
Landkreis Osnabrück, Stadt Dissen am Teutoburger Wald:		
Gemarkung Nolle	Flur 3	Flurstück 136/2
Gemarkung Erpen	Flur 9	Flurstück 8/4

II.
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.
Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraus-setzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch un-

berücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:
Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 14.12.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur sowie dem Naturschutz und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, den 11.01.2021

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Freiwilliger Landtausch
Nr. 0345800907
Az. 4.1-611-44-636
(Siegel) i. A. Oltmanns

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2021

42

Betriebssatzung
Naturschutz- und Bildungszentrum am Alfsee (NBZ) (Samtgemeinde Bersenbrück)

Analog der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. S. 161) hat die Samtgemeinde Bersenbrück folgende Betriebssatzung für ihren Regiebetrieb „Betrieb gewerblicher Art Naturschutz- und Bildungszentrum Alfsee“ beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Naturschutz- und Bildungszentrum am Alfsee wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, und den Bestimmungen dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich geführter Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Betriebes gewerblicher Art (im ff. „BgA“) innerhalb des Kernhaushaltes der Samtgemeinde Bersenbrück geführt. Der BgA wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der BgA führt den Namen „Naturschutz- und Bildungszentrum Alfsee“ abgekürzt (NBZ).

(3) Ein Eigenkapital wird nicht als Festbetrag festgelegt. Es entsteht lediglich nach Maßgabe der steuerlichen Vorgaben im Rahmen eines steuerlichen Einlagekontos.

§ 2
Gegenstand des Betriebes

(1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Naturschutz- und Bildungszentrums am Alfsee, belegen in der Gemeinde Rieste. Ziel hierbei ist es, eine moderne, digitalisierte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen, in der die Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege präsentiert werden. Das Angebot richtet sich sowohl an geleitete/geführte Gruppenteilnehmer (Schulklassen, Berufsschulklassen etc.), als auch an Einzelbesucher.

(2) BgA kann im Rahmen seiner Tätigkeit weitere Aufgaben übernehmen, die in einem technisch-wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(3) Der BgA darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

(4) Der BgA kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen. Insbesondere ist hier die Zusammenarbeit mit dem Verein „Biologische Station Haseniederung e.V. (BSH)“ zu nennen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des BgA ergibt sich insbesondere aus dem § 52 Abs. 1 und 2 AO und bezieht sich auf die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Niedersachsen die sich aus den Aufgaben des Betriebes (vergleiche § 2 der Satzung) ergeben. Daneben verfolgt der Betrieb die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

(2) Der BgA ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erhaltene Mittel des BgA, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des BgA verwendet werden. Die Mittel des BgA können im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO durch die Samtgemeinde Bersenbrück als juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art oder dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes, wird das Vermögen des BgA an die Samtgemeinde Bersenbrück zurückgeführt, um die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes fortlaufend weiter gewährleisten zu können.

(3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des BgA zu sichern.

(5) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung des Zentrums erreicht. In dem Zentrum werden wichtige lokale Naturschutz-, Umweltschutz- und Landschaftspflegethemen im Rahmen von Dauer- oder Wechselausstellungen, aufbereitet durch moderne Medien, dem geführten Teilnehmer oder dem Einzelbesucher nahegebracht. Ziel der Einrichtung ist die Wissensbildung sowie die Grundlagen für ein Umdenken im Umgang mit der Natur, um die Auswirkungen des Klimawandels aber auch die Auswirkungen des eigenen Handeln zu verdeutlichen.

§ 4
Organe Betriebes

Die Organe des Betriebes sind analog der Samtgemeinde Bersenbrück

1. der Samtgemeinderat,
2. der Samtgemeindeausschuss,
3. der Samtgemeindebürgermeister (im ff. „Bürgermeister / Bürgermeisterin“).

§ 5
Organisation Betriebes

(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Kernhaushaltes. Zur Aufgabenerfüllung können Mitarbeiter der Samtgemeinde Bersenbrück herangezogen werden.

(2) Die laufende Betriebsführung wird durch die beauftragten Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin erledigt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist der Letztverantwortliche.

(3) Für den Betrieb ist für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der Gesamtplanung der Samtgemeinde ein Haushaltsplan aufzustellen. Die beauftragten Mitarbeiter sind gehalten diesen nach Verabschiedung durch den Samtgemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(4) Die beauftragten Mitarbeiter haben den Bürgermeister bzw. den Samtgemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 6
Vertretung des NBZ

(1) Die beauftragten Mitarbeiter vertreten die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrage. Sie vollziehen die Beschlüsse des Samtgemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes.

(2) Zivilrechtlich bindend wird der Betrieb nur durch den Bürgermeister vertreten.

§ 7
Aufgaben des Samtgemeinderats

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung dieser Satzung, über die Beitrags- und Benutzungssatzung des Natur- und Bildungszentrums den jährlichen Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzplan im Rahmen des Kernhaushaltes) sowie den kommunalrechtlichen Jahresabschluss im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses. Ebenso entscheidet der Samtgemeinderat über eine eventuelle Rücklagenbildung im steuerlichen Sinne nach § 20 (1) Nr. 10b EStG.

§ 8
Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Jahresabschluss

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Betriebes richten sich in der laufenden Buchhaltung nach den auf die Samtgemeinde anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde.

(3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig mit dem Haushaltsplan der Samtgemeinde zu erstellen und durch den Samtgemeinderat zu verabschieden.

(4) Der kommunale Jahresabschluss wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Samtgemeinde erstellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat der Samtgemeinde.

(5) Die steuerliche Ergebnisermittlung wird im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (EÜR) gem. § 4 (3) EStG gesondert erstellt. Nur dieses Ergebnis ist Grundlage für die Steuererklärungen des Betriebes. Die Steuererklärungen werden durch den Bürgermeister unterschrieben. Der Samtgemeinderat stellt lediglich eine eventuelle Rücklagenbildung im Sinne § 20 (1) Nr. 10b EStG fest.

(6) Einmal jährlich haben die beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde über die Nutzung des NBZ und die Erreichung der gemeinnützigen Ziele schriftlich zu berichten.

§ 9
Sonderkasse, Kreditbedarf

(1) Die Sonderkasse des NBZ ist mit der Kasse der Samtgemeinde verbunden. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Kreditaufnahmen sind nur im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zulässig.

(3) Die Barkasse führen die beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für das Naturschutz- und Bildungszentrum der Samtgemeinde Bersenbrück tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Bersenbrück, den 18.12.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

43

Haushaltssatzung
der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.624.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.017.100 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis:	-392.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	16.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	86.200 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	-69.500 €
Gesamtergebnis	-462.300 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.304.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.590.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.693.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	103.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	346.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.998.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.479.200 €
Finanzmittelbestand 2021	-480.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 103.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 165.000 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 14.01.2021

Droste
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §120 Abs.2 und § 122 Abs.2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchst-betrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 12.01.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 - Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter https://www.bersenbrueck.de/staticsite/staticsite.php?menuid=3100&topmenu=2995

Alfhausen, den 14.01.2021

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2021 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail info@alfhausen.de , in Verbindung.

44

Bekanntmachung
der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Die am 08. Oktober 2020 vom Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 05.01.2021 – AZ: FD6-80-07552-20 6.3-20-35-2020 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W., östlich der Straße Loheiden Knapp und nördlich der Straße Am Borgberg. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 19 ha.

Der Geltungsbereich ist der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die genehmigte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 BauGB ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hagen a.T.W., 31.01.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

45

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 113 „Sondergebiet Reitsport“ der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 113 „Sondergebiet Reitsport“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W., östlich der Straße Loheiden Knapp und nördlich der Straße Am Borgberg. Er umfasst dort die Flurstücke 5/6, 5/7, 5/13, 5/14, 5/16, 5/17, 26/2 der Flur Nr. 2 sowie die Flurstücke 1/25, 1/26tlw, 1/28, 1/29, 3/3, 6, 20, 22, 26/1 und in Teilen die Flurstücke 3/4, 8, 19/2, der Flur Nr. 3, Gemarkung Hagen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 18,5 ha.

Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Sondergebiet Reitsport“ einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 113 „Sondergebiet Reitsport“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 31.01.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

46

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Merzen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2016 i.H.v. 21.620,40 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

c) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Merzen, den 11.01.2021

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
i. A. Lanwert

47

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung der Gemeindedirektorin sowie des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

b) Der Jahresfehlbetrag 2016 i.H.v. 299.445,29 € wird in „Fehlbeträge aus Vorjahren“ vorgetragen.

c) Dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 11.01.2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
i.A. Lanwert

48

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2016 i.H.v. 344.221,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

c) Der Samtgemeindebürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021 während der Dienst-

stunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 11.01.2021

Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
i.V. Lanwert

49

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

b) Der Jahresfehlbetrag 2016 i.H.v. 90.328,20 € wird in „Fehlbeträge aus Vorjahren“ vorgetragen. Der aus dem Haushaltsjahr 2011 vorgetragene Fehlbetrag i.H.v. 107.187,35 € wird aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Die verbleibende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 46.401,29 € sowie die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses von 5.413,50 € werden teilweise zur Deckung des vorgetragenen Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2012 i.H.v. 126.485,73 € in Anspruch genommen.

c) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 11.01.2021

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
i.A. Lanwert

50

Satzung
(Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG

§ 1
Zuwendungszweck, Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VOS-Tarifs für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der VOS-Tarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des VOS-Tarifs.

(2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7a Absatz 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm gemäß § 7a Absatz 2 NNVG vom Land Niedersachsen zugewiesene Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.

(4) Zusätzlich reicht der Landkreis die ihm vom Land Niedersachsen nach § 9 NNVG zugewiesenen Mittel zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Sonderfinanzhilfen) an Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf Basis der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“ [1] (Bundesrahmenregelung ÖPNV) oder der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ [2] (Bundesregelung Kleinbeihilfen) einen (vollständigen) Ausgleich im Sinne von § 9 NNVG erhalten.

(5) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).

(6) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2017 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im

Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG vom 15.06.2019 [3] rückwirkend zum 01.01.2020 ab.

(7) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz durch die Landesregierung oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes durch die Landrätin/den Landrat) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, ohne sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, sieht die Allgemeine Vorschrift eine Anordnungsermächtigung der Verwaltung des Landkreises vor. Inhalt der Ermächtigung ist, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt wird, wenn dies angeordnet wird.

[1] Abrufbar unter: www.bmvi.de/beihilfen-oepnv.

[2] Abrufbar unter: www.bundesanzeiger.de, Fundstelle: BAnz AT 24.04.2020 B1.

[3] Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 2019 Nr. 11 vom 15. Juni 2019, S. 202ff.

§ 2
Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) wird zum 01.01.2017 als Höchst tarif i. S. v. Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VOS-Tarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif fort.

(3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Absatz 2 NNVG bzw. von § 9 NNVG ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zuwendungszwecks geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Abweichend hiervon richtet sich die Gewährung der Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG nach den Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG) [4] in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich. Abweichend hiervon erlässt der Landkreis Osnabrück für das Antragsverfahren für Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG gesonderte Vorgaben auf Basis der VV zu § 9 NNVG in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

[4] RdErl. d. MW v. 25. 9. 2020 — 44.1-43.51.26, Nds. MBl. 2020 Nr. 45, S. 1072.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.

b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1).

c) "Referenztarif“: Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.

d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.

e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.

f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins.

g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:
- VOS Ost
- VOS Süd
- VOS Wallenhorst
- VOS Nordost
- VOS Nord

§ 4
Gegenstand, Art und Umfang

der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO

(1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Absatz 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbaraufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Absatz 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.

(2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3)

(3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre zur Verfügung (Anlage 3).

(4) Für die Dauer der COVID-19-Pandemie gewährt der Landkreis Osnabrück zusätzlich Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG, soweit die Verkehrsunternehmen diese Sonderfinanzhilfen nicht bereits auf anderer Grundlage vom Landkreis Osnabrück erhalten.

(5) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.

(6) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 4 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden.

(7) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 4, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Die erstmalige Revision erfolgt im Jahr 2021.

§ 5
Ausgleichsverfahren

(1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehen den Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchsttarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.

(2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.

(3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finanzierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschieden, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.

(4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.

(5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

(6) Die Gewährung der Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG erfolgt anhand des nach den VV zu § 9 NNVG jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Schadens direkt an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Sonderfinanzhilfen sind begrenzt auf die Verminderung der Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen unter Abzug der ersparten Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.2 VV zu § 9 NNVG. Sollten die vom Land Niedersachsen nach § 9 NNVG zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Sonderfinanzhilfe je Verkehrsunternehmen.

(7) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

§ 6
Zuwendungsempfänger

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Anwendung des Höchsttarifs.

b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09.eines Jahres.

(3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 7
Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

(1) Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchsttarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.

2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:

a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.

b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchsttarifs.

c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).

(2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.

(3) Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Sonderfinanzhilfe für das jeweilige Kalenderjahr nicht bereits (in vollem Umfang) auf Basis der Bundesrahmenregelung ÖPNV oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen vom Landkreis Osnabrück erhalten hat.

§ 8
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB.

§ 9
Verfahren

(1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis. Für das Abrechnungsjahr 2017 sind Anträge abweichend von Satz 1 bis zum 31.08.2017 zu stellen.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.

(3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.

(4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Abweichend hiervon soll die vorläufige Bewilligung für das Abrechnungsjahr 2017 durch schriftlichen Zuwendungsbescheid binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Anträge prüf- und bescheidungsfähig vorliegen, erfolgen. Mit der vorläufigen Bewilligung werden die Zuwendungsbescheide zur Berechnung und Auszahlung der vorläufigen Bewilligung des Ausgleichs für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der Allgemeinen Vorschrift vom 19.12.2016 zum Ausbildungsverkehr des Landkreises Osnabrück für das Abrechnungsjahr 2017 widerrufen.

(5) Die Auszahlung durch die VLO erfolgt in zwei Teilen:
1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach

§ 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 95 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Absatz 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.

2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.

(6) Abweichend von Absatz 5 erfolgt die Auszahlung durch die VLO für das Abrechnungsjahr 2017 wie folgt:

1. 100% der vorläufig bewilligten Mittel werden unter Anrechnung der bereits auf Basis der Allgemeinen Vorschrift vom 19.12.2016 zum Ausbildungsverkehr sowie auf Basis von Verträgen zwischen der VLO und den Teilverkehrsgemeinschaften ausgezahlten Mittel an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften ausbezahlt, sobald die die Teilverkehrsgemeinschaft betreffenden Zuwendungsbescheide bestandskräftig sind. Zur Absicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen können die Teilverkehrsgemeinschaften vor diesem Auszahlungszeitpunkt Anträge auf Gewährung von Vorauszahlungen stellen. Der Landkreis entscheidet über diese Anträge nach billigem Ermessen.

2. Im Abrechnungsjahr 2017 festgestellte Unter-/Überzahlungen werden im folgenden Abrechnungsjahr im Rahmen der vorläufigen Bewilligung angerechnet.

(7) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchsttarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 4 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.

(8) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.

(9) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(10) Im Falle einer durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verursachten Verschlechterung der Einnahmesituation im Sinne von § 1 Absatz 7 kann die Verwaltung für den betroffenen Zeitraum anordnen, dass im Rahmen des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen abweichend auf einen anderen Referenzzeitraum als das Abrechnungsjahr abgestellt wird.

(11) Die Sonderfinanzhilfen nach § 9 NNVG werden abweichend von den vorstehenden Absätzen nach dem den Vorgaben der VV zu § 9 NNVG entsprechenden Verfahren und aufgrund gesonderter Anträge direkt an die Verkehrsunternehmen gewährt. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

§ 10
Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach einem vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordruck erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.

(2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

(3) Für die Sonderfinanzhilfen nach § 4 Absatz 4 haben die Verkehrsunternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einen Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der VV zu § 9 NNVG zu erbringen. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Führung des Verwendungsnachweises machen.

§ 11
Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Ver kehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die

der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.

(3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Absatz 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.

(4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.

(5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.

2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.

3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

§ 12
Jährlicher Gesamtbericht

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und

b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

§ 13
Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurück zu gewähren.

§ 14
Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 15
Förderzweck

(1) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung

der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

(2) Die Sonderfinanzhilfen nach § 4 Absatz 4 werden als Billigkeitsleistungen gewährt und unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer (Ziffer 4.1 VV zu § 9 NNVG).

§ 16
Ermächtigung des Landrats / der Landrätin

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 9 Absatz 10, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren obliegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch den Landrat).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

51

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Akz.: 61 20 42

Bekanntmachung
der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Iburg

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Stadt Bad Iburg am 19.09.2019 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inkl. Umweltbericht, der wasserrechtlichen Voruntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages inkl. dessen Ergänzungsbericht mit Verfügung vom 15.09.2020 (Az.: 6.3-04-42-2019) mit Maßgabe gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Bad Iburg, südöstlich der Straße Offenes Holz bzw. nördlich der Cheruskerstraße. Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes kann inkl. aller weiteren Anlagen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und

3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlags,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Iburg, den 15.01.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann

52

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Akz.: 61 26 12

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 51 „Nördlich Dahlkamp“ der Stadt Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Dahlkamp“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inkl. Umweltbericht, der wasserrechtlichen Voruntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Bad Iburg, südöstlich der Straße Offenes Holz bzw. nördlich der Cheruskerstraße. Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Dahlkamp“ kann inkl. aller weiteren Anlagen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Nördlich Dahlkamp“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und

3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bad Iburg, den 15.01.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann

53

Satzung
der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4 Vorteilsbemessung
§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Vorteilsregelung:
I Allgemeines
II Grundstücksfläche
III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 7 Aufwandsspaltung
§ 8 Entstehen der Beitragspflicht
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Beitragsbescheid
§ 12 Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Besondere Zufahrten
§ 15 Verrentung
§ 16 Datenerhebung
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Quakenbrück – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm kann durch die Stadt formlos festgelegt werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;

3. für die Freilegung der Fläche;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

   a) Randsteinen und Schrammborden,

   b) Rad- und Gehwegen, sowie kombinierten Rad- und Gehwegen,

   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen so wie Bankette,

   d) niveaugleichen Mischflächen

   e) Beleuchtungseinrichtungen,

   f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

   h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;

7. der Fremdfinanzierung;

8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

10. des Personals der Samtgemeinde der für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, e und h nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der Aufwand für

   a. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

   b. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

   c. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

   wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Der beitragsfähige Aufwand nach § 2 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) mindert sich

   a. um solche Kosten, die durch die notwendige Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten entstehen, sofern diese im Rahmen der Beseitigung der Technischen Regel Boden/Bauschutt der LAGA M 20 der Zuordnungsklasse größer Z 2 unterfallen. Kosten der Beseitigung sind ausschließlich Kosten für den Transport und die Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials.

   b. Der beitragsfähige Aufwand mindert sich ebenfalls um die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Teer-/pechhaltigem und/oder asbesthaltigem Straßenaufbruch, für den eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der NGS (Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) besteht.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger (= die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstückes ist) am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), **die <u>ausschließlich oder deutlich überwiegend</u> dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrs-

beruhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**, 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen **mit starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.

   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.

   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**

   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.

   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 N. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom ermittelten Aufwand gemäß § 3 (2) abzuziehen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Der umlagefähige Aufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,

   a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

   b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

   c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder ge-

werblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die überwiegend Wohnzwecken dienen oder in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Stadt für jede öffentliche Einrichtung nur zu 60 % anzusetzen.

(4) Die Regelung nach Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere öffentliche Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. Grenzt ein Grundstück an eine qualifizierte Ortsdurchfahrt, ist die Vergünstigungsregelung nach Abs. 3 nur auf die Teileinrichtungen zu beziehen, die in der Baulast der Stadt stehen und für die eine Beitragspflicht entstehen kann.

III
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Die Nutzungsfaktoren betragen:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen (siehe III (3) d)), 1,0000
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

a) Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, ist in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

b) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

c) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

d) Dürfen gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB - im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die

überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie unbebaut sind, bei
      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,

      was auch dann wie folgt gilt, wenn sich auf ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden:

      <u>Selbständige Photovoltaikanlagen:</u>
      Für Grundstücks(teil)flächen, die mit Modulen der PV-Anlage bedeckt sind, gilt der Nutzungsfaktor: 1,000,
      für den übrigen nach Abzug des Produkts verbleibenden Teil der Grundstücksfläche (Restfläche) gilt aa) bzw. bzw. bb).

      <u>Windkraftanlagen:</u>
      Für Windkraftanlagen wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

„F“ ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,000
berücksichtigt wird, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger nach aa) bzw. bb) berücksichtigt.
Der Buchstabe „r“ bezeichnet den größtmöglichen Radius des
Rotors einer
Windkraftanlage in Metern (Rotorlänge). Der Buchstabe „H_{Nabe}“ bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung „π“ bezeichnet
die
entsprechende mathematische Größe.

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,

   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

      mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

      mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

   e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5000,
      für die Restfläche gilt a),

   f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

      mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem erstem Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

   g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

      aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

         mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

      bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

         mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann selbständig erhoben werden für einzelne oder mehrere der folgenden Teileinrichtungen - ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge - für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehweg oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns / der Grünanlagen.
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen Mischflächen.

§ 8
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt Quakenbrück besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Verrentung

Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass ein Straßenausbaubeitrag in Form einer Rente von höchstens 20 Jahresleistungen entrichtet wird. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung insbesondere folgender Daten – unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich:

1. Datenbestände, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,

2. Datenbestände aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,

3. Datenbestände aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,

4. Datenbestände aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie

5. Daten aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

Erhoben werden insbesondere Angaben zu Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern, Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten und Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Stadt darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.06.2019, außer Kraft.

Quakenbrück, den 08.12.2020

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Matthias Brüggemann
Bürgermeister

Claus Peter Poppe
Stadtdirektor

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.